

11.03.19

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2018

C(2019) 1557 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2019
C(2019) 1557 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Justizbarometer 2018“ (COM(2018) 364 final).

Die Kommission begrüßt das anhaltende Interesse des Bundesrates am EU-Justizbarometer und würdigt seine ausführliche Stellungnahme. Die Kommission stellt erfreut fest, dass der Bundesrat weiterhin die Einschätzung der Kommission teilt, dass eine leistungsfähige Justiz eine wichtige Grundvoraussetzung für Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union darstellt.

Leistungsfähigere Justizsysteme sind für die Achtung der Rechtsstaatlichkeit von entscheidender Bedeutung. In einer Zeit, in der die Rechtsstaatlichkeit in einigen Mitgliedstaaten unter Druck gerät, ist die Unterstützung des Bundesrates besonders wertvoll.

Die Kommission begrüßt die konkreten, auf die Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und Lesbarkeit des Justizbarometers abzielenden Vorschläge des Bundesrates. Das Justizbarometer wird kontinuierlich weiterentwickelt, und die Kommission ist ständig bemüht, es weiter zu verbessern.

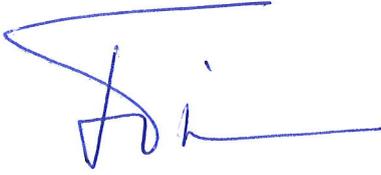
Bezüglich des Vorschlags, nur alle zwei Jahre Daten zu erheben und das Verfahren mit demjenigen der Kommission des Europarates für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) zu koordinieren, möchte die Kommission darauf hinweisen, dass das Justizbarometer in den jährlichen Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung der Union („Europäisches Semester“) einfließt. Im Rahmen dieses Zyklus entscheiden die Kommission und der Rat jedes Jahr, ob den Mitgliedstaaten aktuelle und maßgeschneiderte länderspezifische Empfehlungen an die Hand gegeben werden sollten. Eine jährliche Datenerhebung ist daher unverzichtbar.

*Herrn Daniel Günther
Präsident des Deutschen Bundesrates
Leipziger Straße 3–4
10117 Berlin
Deutschland*

zu Drucksache 416/18 (Beschluss) - 2 -

Hinsichtlich der fachlicheren Anmerkungen aus der Stellungnahme verweist die Kommission den Bundesrat auf den beigefügten Anhang. Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat geäußerten Bedenken mit diesen Ausführungen ausgeräumt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Věra Jourová
Mitglied der Kommission*

Anhang

Die Kommission begrüßt die Bewertung des EU-Justizbarometers 2018 des Bundesrates. Die detaillierte Arbeit des Bundesrates ist ein wichtiger Beitrag zum offenen Dialog mit den Mitgliedstaaten über die Verbesserung der nationalen Justizsysteme und damit zu einem Ziel des Justizbarometers. Zu den vom Bundesrat besonders hervorgehobenen Punkten merkt die Kommission Folgendes an:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sich das EU-Justizbarometer stärker auf einige Kernfragen konzentrieren sollte. Die Auswahl der Fragestellungen sollte danach erfolgen, ob sie für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und die Effizienz der Justizsysteme der Mitgliedstaaten von zentraler Bedeutung sind und ob alle Mitgliedstaaten in der Lage sind, valides Datenmaterial zu den Fragestellungen beizubringen. Der Bundesrat vertritt den Standpunkt, dass angesichts der Unterschiedlichkeit der nationalen Justizsysteme ein „Ranking“ weder möglich noch zielführend ist. Die Kommission möchte anführen, dass ein wirksames Justizsystem ihres Erachtens vor allem die folgenden drei Voraussetzungen erfüllen muss: Effizienz des Systems, Qualität des Systems und Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Der Zweck des Justizbarometers besteht deshalb darin, vergleichbare valide Daten zu Indikatoren zu diesen drei Elementen zu liefern. Ein „Ranking“ wird nur in bestimmten Schaubildern mit vergleichbaren Daten vorgenommen, wie etwa für die „Dispositionszeiten“ (Dauer von Gerichtsverfahren). Ein „Ranking“ mag für Länder, die gewöhnlich gute Ergebnisse vorweisen können, weniger wichtig erscheinen. Für Mitgliedstaaten, deren Justizsysteme Schwachstellen aufweisen, können diese „Rankings“ in bestimmten Schaubildern aber hilfreich sein, um zu ermitteln, welche Verbesserungen im Einzelnen erforderlich sind.

Was die kritische Haltung des Bundesrates gegenüber einer weiteren Ausweitung des Justizbarometers auf den Bereich der Strafrechtspflege angeht, so ist sich die Kommission der Sensibilität dieses Themas durchaus bewusst. Sie erinnert jedoch daran, dass die Wirksamkeit der nationalen Justizsysteme für die Umsetzung des Unionsrechts von entscheidender Bedeutung ist. Dies gilt sowohl für das sich aus dem Unionsrecht ergebende Zivilrecht als auch für das Strafrecht oder für andere Rechtsbereiche, die sich aus dem Unionsrecht ergeben. Die Mitgliedstaaten wie die Kommission haben also ein Interesse daran, zu erfahren, ob die Mitgliedstaaten die Herausforderungen in ihren Justizsystemen bewältigen, sei es im Zusammenhang mit dem Zivilrecht oder dem Strafrecht. Darüber hinaus sind Daten zur Funktionsweise des Strafrechtssystems für ein gutes Investitions- und Unternehmensumfeld sehr wichtig. So ist die wirksame Bekämpfung von Geldwäsche für den Schutz des Finanzsystems und für einen fairen Wettbewerb von entscheidender Bedeutung.

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Datenabfragen zum EU-Justizbarometer mit der Kommission des Europarates für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) so zu koordinieren, dass künftig die Beantwortung eines Fragebogens alle zwei Jahre ausreichend ist. Er hält es ferner für sachgerecht, die Fragebögen zur Datenerhebung in allen Amtssprachen der EU zu versenden, um eine konsistente Beantwortung zu

gewährleisten. Die Kommission weist auf die oben genannte Verknüpfung des EU-Justizbarometers mit dem jährlichen Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung hin. Sie erinnert weiter daran, dass das EU-Justizbarometer auf verschiedenen Informationsquellen beruht. Während die quantitativen Daten in erheblichem Umfang von der Kommission des Europarates für die Wirksamkeit der Justiz bereitgestellt werden, stammen viele Daten aus anderen Quellen. Daher sind je nach Datenquelle verschiedene und spezifische Fragebögen erforderlich. Die Kommission ist sich bewusst, dass das Ausfüllen der Fragebögen Arbeitsaufwand verursacht, und möchte den Ländern bei dieser Gelegenheit für ihren wertvollen Beitrag zu diesem wichtigen Instrument danken. Durch Verteilung dieser Aufgabe auf verschiedene Quellen sucht die Kommission den Arbeitsaufwand für jede einzelne Quelle zu verringern. Die Methodik des Justizbarometers wurde in enger Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme weiterentwickelt. Die Kommission sieht der Fortsetzung dieser Zusammenarbeit auch hinsichtlich des Ziels, den mit den Fragebögen verbundenen Arbeitsaufwand zu reduzieren, erwartungsvoll entgegen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die derzeitige Sprachenregelung zur Konsistenz der Antworten beiträgt.